



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Information zur 26. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 14. Juni 2023
- Seite 2** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 31. Mai 2023
- Seite 2** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 32. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 5. Juni 2023
- Seite 3** Bekanntmachung zu der Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers und des Oberflächengewässers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Eberswalde (Ortsteil Finow)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Information zur 26. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 14. Juni 2023

Die 26. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14. Juni 2023 entfällt.

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 31. Mai 2023

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages	II-51-37/23
Thema des Antrages	Anerkennung des Bildungswerkes Ruth Welling gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe
Beschlossene Antragsformulierung	Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Bildungswerkes Ruth Welling gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe.

Eberswalde, den 7. Juni 2023

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 32. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 5. Juni 2023

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages	I-20-45/23
Thema des Antrages	Gesellschaften mit Kreisbeteiligung, deren Beratungs- bzw. Aufsichtsorgane sowie Mitgliedschaften des Landkreises Barnim in Vereinen und Organisationen – Stand April 2023
Beschlossene Antragsformulierung	Die Informationsvorlage, welche gemäß der Festlegung des Kreisausschusses auf seiner 64. Sitzung der 1. Wahlperiode am 2. Juni 1997 erstellt wurde, nimmt der Kreisausschuss zur Kenntnis.

Eberswalde, den 7. Juni 2023

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers und des Oberflächengewässers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes der Stadt Eberswalde (Ortsteil Finow)

I. Entscheidung

Die Nutzung des Grundwassers im Sinne dieser Allgemeinverfügung (Nr. 1.a) und des Oberflächengewässers Finowkanal im gekennzeichneten Bereich (Anlage) werden auf Grundlage von § 13 Ordnungsbehördengesetz (OBG) untersagt.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim (uWB) ordnet gemäß § 13 Abs. 1 OBG in diesem Zusammenhang Folgendes an:

1. In dem auf der Karte (Anlage) gekennzeichneten Gebiet in der Gemarkung Finow, Flur: 1, Flurstücke: 811, 812, 813, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907/1, 907/2, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 917/1, 918, 924, 930/2, 1054, 1055, 1180, 1181, 1542 und 1547 sind mit sofortiger Wirkung untersagt:
 - a) die Benutzung des Grundwassers bis in eine Tiefe von 6 m unter Geländeoberkante (GOK) als Trinkwasser, für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser;
 - b) die Wasserentnahme aus dem Oberflächengewässer Finowkanal für die Nutzung als Trinkwasser, für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser sowie das Baden und das Tränken von Vieh im gekennzeichneten Bereich des Finowkanals (Anlage).
2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
3. Die sofortige Vollziehung des Punktes 1. dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Gebiet verläuft bis ca. 200 m nördlich der „Textilreinigung Sponholz“ in der Angermünder Str. 1 und schließt das Grundstück der „Wäscherei Targatz“ ein. Östlich erstreckt sich das Nutzungsverbot ebenfalls auf ca. 200 m, sodass der Grundwasserabstrom der „Textilreinigung Sponholz“ sowie der „Wäscherei Targatz“ erfasst werden (Grundwasserfließrichtung Südsüdost [SSO] in Richtung Vorflut Finowkanal). Das Gebiet des Nutzungsverbotes schließt in südlicher Richtung den Finowkanal ein.

II. Begründung:

1. Sachverhalt

Diese Untersagung ist notwendig, weil von der vorliegenden Grundwasserkontamination eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit im Falle einer Nutzung des Grundwassers und des Oberflächengewässers ausgeht. Nach § 13 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Im Ergebnis durchgeführter Boden- und Grundwasseruntersuchungen ist festzustellen, dass am Standort „Textilreinigung Sponholz“, Angermünder Straße 1 nachweislich ein Eintrag von organischen Lösungsmitteln - Leichtflüchtigen Chlorigen Kohlenwasserstoffen (LCKW) in den Boden und anschließend in das Grundwasser stattgefunden hat. Das höchste Grundwasser wurde bei den Untersuchungen im Jahr 2022 in einer Tiefe von 0,65 m bis 3,00 m unter Gelän-

deoberkante (GOK) aufgeschlossen. Der Standort der ehemaligen Reinigungsmaschinen ist dabei auf Basis der bisherigen Untersuchungen als primärer Eintragsbereich auszuweisen.

Es liegt eine Schädigung des Grundwassers durch die Schadstoffgruppe LCKW vor. Ausgehend vom Standort der ehemaligen Reinigungsmaschinen sowie den Lagerflächen ist im Grundwasser ein mindestens 25 m breiter erheblicher LCKW-Schaden eingetreten, der in Richtung Süd-südost bis zu dem ca. 30 m entfernten Finowkanal reicht.

Die höchsten LCKW-Belastungen im direkten Abstrom der Schadensquelle betragen 579.089 µg/l. Im zentralen Eintragsbereich zeigen die Altuntersuchungen LCKW-Belastungen in einer ähnlichen Größenordnung (634.000 µg/l). Die Untersuchungen lassen erkennen, dass ein Eintrag von LCKW und somit Schädigungen des Bodens und des Grundwassers stattgefunden haben. Die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für LCKW (10 µg/l) am Ort der Beurteilung (Übergang von der ungesättigten zur wassergesättigten Bodenzone) und die Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) (20 µg/l) werden im Grundwasser massiv überschritten. Auch Vinylchlorid (VC) überschreitet im Abstrom den GFS von 0,5 µg/l mit bis zu 2.260 µg/l an der Spitze der Schadstofffahne um ein Vielfaches.

Neben diesen erheblichen Belastungen wurde auch nördlich der „Textilreinigung Sponholz“ im Anstrom des Grundwassers eine gefahrenrelevante LCKW- Belastung (max. 3.000 µg/l) nachgewiesen, sodass ein Zustrom von LCKW über das Grundwasser aus Richtung der im Altlastenkataster registrierten Fläche „S 14/011 Wäscherei Targatz“ nicht ausgeschlossen werden kann. Im Finowkanal wurden trotz der erheblichen Verdünnung beim Übertritt von Grundwasser in ein Oberflächengewässer noch 32 µg/l LCKW gemessen.

2. Entscheidungsgründe (Beurteilung)

Die Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange, sodass nach § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) der Landrat des Landkreises Barnim als untere Wasserbehörde für die getroffenen Anordnungen zuständig ist. Nach § 103 Abs. 2 BbgWG ist die untere Wasserbehörde auch Ordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem OBG. Gemäß § 13 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von kontaminiertem Grundwasser geschädigt werden kann. Innerhalb des schadstoffbelasteten Bereiches befinden sich Wohnhäuser mit Grünflächen, Hausgärten, Gewerbebetriebe (zwei chemische Reinigungen), die Kleingartenanlage „Am Treidelsteig“ und Grünanlagen sowie der Treidelweg und der Finowkanal. Temporär steht oberflächennahes Grundwasser an. Es ist nicht auszuschließen, dass dieses Grundwasser als Trinkwasser, für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird. Auch die Benutzung des Oberflächengewässers Finowkanal liegt nahe. Es ist möglich, dass eine Wasserentnahme zur Bewässerung von Gärten oder zum Tränken von Vieh aus dem Finowkanal im gekennzeichneten Bereich erfolgt oder dort gebadet wird.

Innerhalb der nachgewiesenen Grundwasserbelastung ist zusätzlich zu den o. g. Gefahren, insbesondere bei Direktkontakt mit dem Grundwasser oder gar dessen Nutzung als Trinkwasser, aufgrund der gesundheitsschädlichen Eigenschaften und v. a. der karzinogenen (krebserregenden) Wirkung der nachgewiesenen LCKW eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bei jeglicher Nutzung abzuleiten.

Da das Grundwasser und mit ihm die enthaltenen Schadstoffe einer ständigen Lageveränderung unterliegen, ist eine absolute räumliche Abgrenzung derzeit nicht möglich. Die in der Allgemeinverfügung benannten Flächen sind jedoch geeignet und angemessen, um die Gefahr abzuwehren. Die betroffenen Flächen sind klar benannt und können der beigelegten Karte (Anlage) entnommen werden.

Eine umfassende Sanierung, die eine Nutzung ohne Einschränkungen zuließe, kann im Gesamtareal der LCKW- Grundwasserverunreinigung in absehbarer Zeit nicht realisiert werden. Bei Annahme einer vollständig unterbrochenen Nachlieferung aus dem Quellbereich ist von ei-

ner mittel- bis langfristigen Gefährdung über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten auszuweichen.

Aus den zuvor benannten Gründen kann die Verwendung kontaminierten Wassers zu Trinkwasserzwecken oder für Bewässerungszwecke nicht zugelassen werden. Die Anreicherung der Schadstoffe in landwirtschaftlichen Produkten kann anderenfalls nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Brauchwasser u. a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Schwimmbassins existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem belasteten Grundwasser ebenfalls geboten.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 OBG kann die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar. Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die Allgemeinverfügung im betreffenden Bereich der Stadt Eberswalde zu erlassen. Außerdem ist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 OBG die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen zur Gefahrenabwehr dann möglich, wenn Maßnahmen gegenüber dem Zustandsstörer nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen.

Die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen geschieht hier ferner ohne erhebliche eigene Gefährdung sowie ohne Verletzung höherwertiger Pflichten. Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die vorliegende Verfügung gegenüber allen Grund- und Oberflächenwasserbenutzern im betreffenden Bereich der Stadt Eberswalde zu erlassen.

Die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Verwendung des kontaminierten Wassers ausgeht, kann durch die Untersagung der Grund- und Oberflächenwassernutzung effektiv beseitigt werden. Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch diese Untersagung entsteht. Wegen der Vielzahl der Adressaten der Verfügung in diesem Gebiet wurde daher das Mittel der Allgemeinverfügung gewählt.

3. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich.

Das öffentliche Interesse, Gesundheitsschäden der betroffenen Einwohner und Besucher abzuwenden, überwiegt bei weitem das bestehende wirtschaftliche Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwassers als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens. Der mögliche wirtschaftliche Vorteil ist zudem gering. Es kann nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Ferner kann der Einspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

IV. Hinweise

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Logenstr. 6, 15230 Frankfurt/ Oder, poststelle@vg-frankfurtoder.brandenburg.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 103 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Eberswalde, den 22. Mai 2023

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

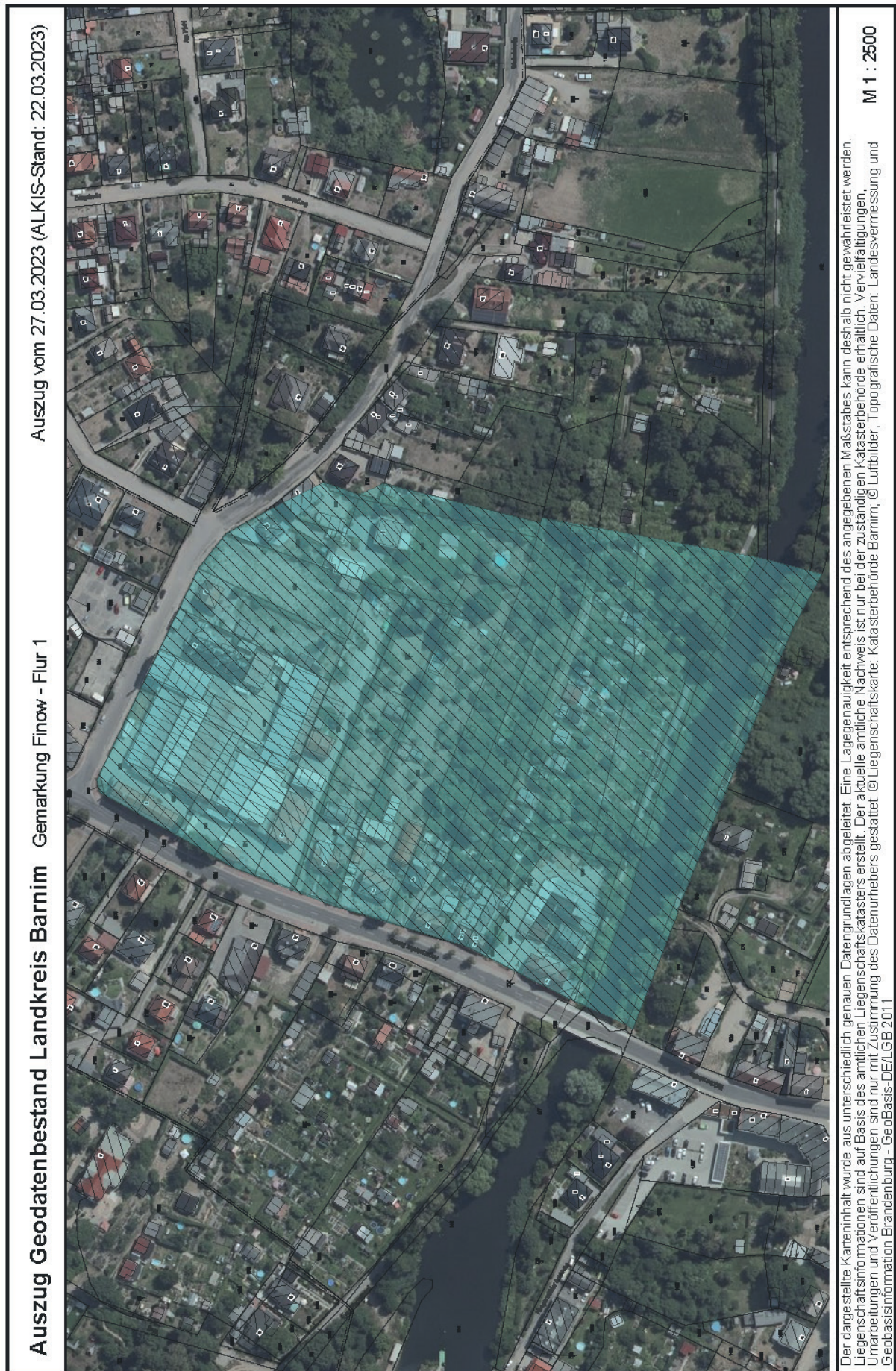
Rechtsgrundlagen:

- VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
- VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)
- OBG – Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13])
- BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 2. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).

Anlage:

Karte des Geltungsbereichs der Untersagung der Benutzung des Grundwassers und des Oberflächengewässers

Anlage: Karte des Geltungsbereichs der Untersagung der Benutzung des Grundwassers und des Oberflächengewässers



Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse **www.barnim.de/Bekanntmachungen** nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung **www.barnim.de**, im Bereich Verwaltung & Politik – Kreispolitik, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden. Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde
Kreisverwaltung Barnim, Außenstelle Bernau, Jahnstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin